

- www.ecoda.de



ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-9510
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag Artenschutz**

zu zehn geplanten Windenergieanlagen in einer geplanten Windkraftkonzentrationszone am Standort Wiesenhardt (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen)

Auftraggeber:

juwi Energieprojekte GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Bearbeiter:

Dr. Michael Quest, Dipl.-Landschaftsökol.

Dortmund, den 25. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass und Prüfungsinhalt.....	01
1.2	Datengrundlage.....	01
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	02
2	Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens.....	06
2.1	Windenergieanlage.....	06
2.2	Fundament.....	06
2.3	Kranstell-, Montage- und Lagerflächen.....	07
2.4	Trafostation.....	09
2.5	Erschließung.....	09
3	Bestand und Bewertung der Vorkommen.....	11
3.1	Säugetiere.....	11
3.1.1	Fledermäuse.....	11
3.1.2	Weitere planungsrelevante Säugetiere.....	12
3.2	Vögel.....	15
3.3	weitere planungsrelevante Arten.....	16
4	Wirkungen des Vorhabens.....	22
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	22
4.1.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	22
4.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	22
4.1.3	Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /- veränderung).....	22
4.1.4	Unfall- und Tötungsrisiko.....	22
4.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	23
4.2.1	Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	23
4.2.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	23
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse (-> Lebensraumverlust / -veränderung).....	23

5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	24
5.1	Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	24
5.1.1	Baubedingte Auswirkungen (Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	24
5.1.2	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (Kollisionsrisiko).....	29
5.2	Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	32
5.2.1	Baubedingte Auswirkungen.....	32
5.2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.....	33
5.3	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	38
5.3.1	Baubedingte Auswirkungen.....	38
5.3.2	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.....	40
5.4	Fazit.....	40
6	Vermeidungsmaßnahmen	41
6.1	Fledermäuse	41
6.1.1	Maßnahmen für die Baufelder	41
6.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos	41
6.2	Vögel.....	42
6.2.1	Mäusebussard, Habicht Waldkauz, Waldlaubsänger oder Baumpieper.....	42
6.2.2	Rotmilan.....	46
6.3	Wildkatze.....	46
6.3.1	Baufeldräumung zur Vermeidung von Individuenverluste.....	46
6.3.2	Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung erheblicher Störungen bzw. zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	47
6.4	Amphibien.....	48
7	Zusammenfassung	50
	Abschlussklärung	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Abbildung 2.1: Ausführung der Kranstellfläche einer E-115 mit 147 m Betonfertigteilturm in Waldgebieten nach ENERCON (2014)	08

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1: Lage der geplanten Windkraftkonzentrationszone mit den geplanten Windenergieanlagen sowie bestehender und weiterer geplanter WEA im Umfeld der Planung.....	05
<u>Kapitel 2:</u>	
Karte 2.1: Lage der geplanten Windkraftkonzentrationszone sowie Biotoptypen im Umfeld der geplanten WEA	10
<u>Kapitel 5:</u>	
Karte 5.1: Lage von Verteidigungseinrichtungen aus dem 2. Weltkrieg innerhalb der geplanten Konzentrationszone nach Angaben der Bundesimmobilienanstalt	27

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3:</u>	
Tabelle 3.1: Planungsrelevante Säugetierarten der MTB 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau nach LANUV 2014 (exkl. Fledermäuse).....	12
Tabelle 3.2: Weitere Planungsrelevante Arten der MTB 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau nach LANUV 2014	17
<u>Kapitel 6:</u>	
Tabelle 6.1: Brut- und Nestlingszeiträume von Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Waldlaubsänger und Baumpieper nach LANUV (2014) .Fehler! Textmarke nicht definiert.	

1 Einleitung

1.1 Anlass und Prüfungsinhalt

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz sind die geplante Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen). Die Standorte befinden sich innerhalb der geplanten Windkraftkonzentrationszone „Wiesenhardt“ (vgl. Karte 1.1), die im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal ausgewiesen werden soll. Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m (Gesamthöhe: 206,5 m).

Auftraggeberin des Fachgutachtens ist die juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

Darüber hinaus werden ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Im Einzelnen wurden folgende Quellen verwendet:

- Abfrage planungsrelevanter Arten für die Messtischblätter 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau (LANUV 2014).
- Ergebnisse von faunistischen Erhebungen (Vögel und Fledermäuse), die in den Jahren 2011 und 2013 durchgeführt wurden (ECODA 2014a, b).
- Abfrage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Umkreis von 6 km um die geplante Windkraftkonzentrationszone bei der Biologischen Station des Kreises Euskirchen.

- Abfrage zu Vorkommen von Schwarzstörchen im Umfeld von 6 km um die geplante Windkraftkonzentrationszone bei der Vogelschutzwarte NRW.
- Ergebnisse von faunistischen Erhebungen (Vögel und Fledermäuse) zu Windenergieplanungen in Monschau (BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG 2012 & 2014).
- Daten des Forstamts Büllingen (Belgien) zum Vorkommen von Rotmilanen und Schwarzstörchen.
- Abfrage zu Vorkommen der Wildkatze im Umfeld von 6 km um die geplante Windkraftkonzentrationszone bei Herrn Trinzen.
- Abfrage zu Vorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan im Bereich der Greifvogelstation Hellenthal bei der Greifvogelstation Hellenthal.
- Abfrage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Nationalpark Eifel bei der Nationalparkverwaltung.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im

Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

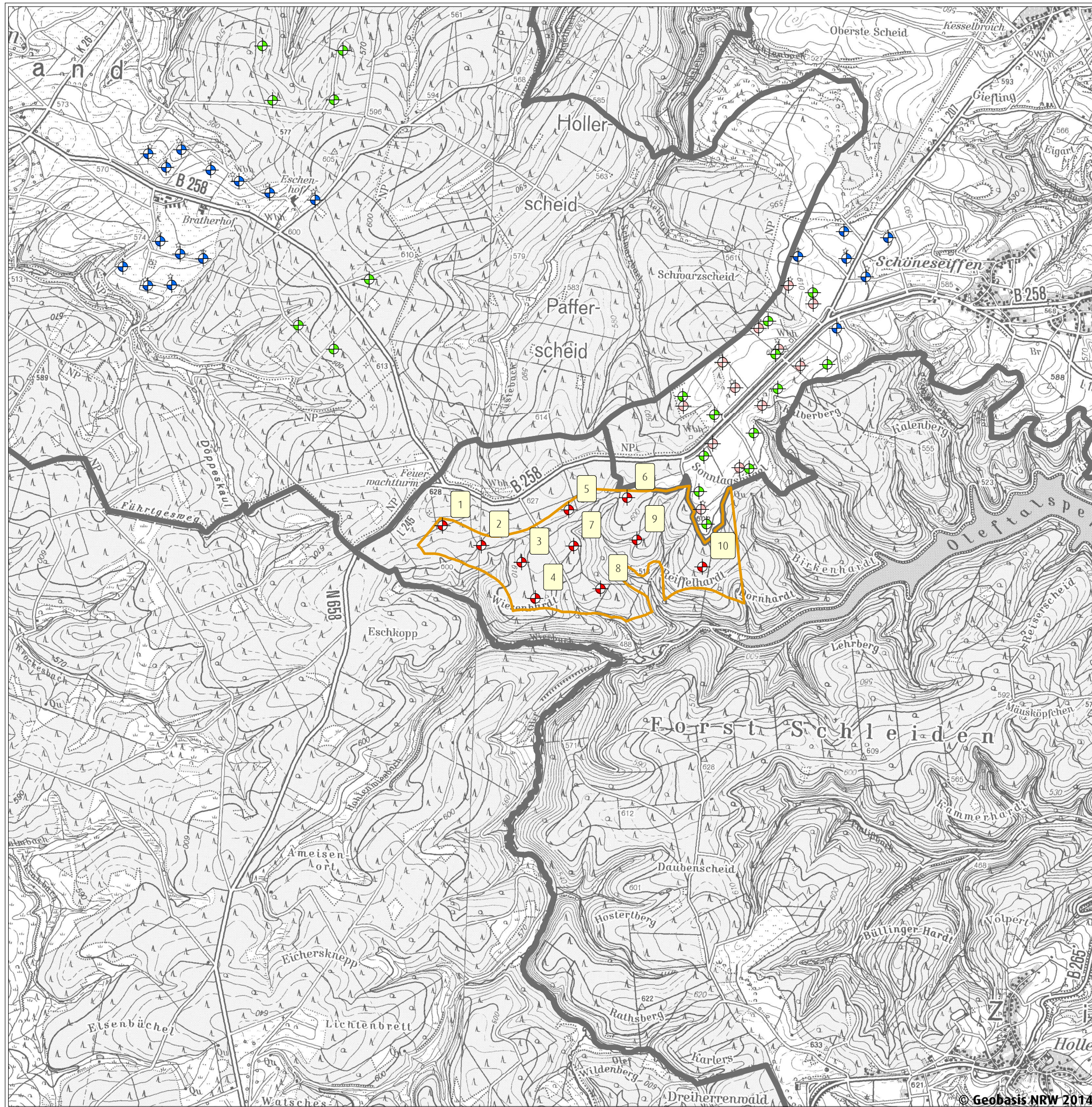
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2007b, LANUV 2014). Als Kriterien dienten dabei der Gefährdungsgrad der einzelnen Arten (Rote Liste), die Einstufung der Arten in den Anhang I der VS-RL sowie die Einstufung ausgewählter Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2007a, 2013) für nicht praktikabel, da es sich dabei in NRW um etwa 800 Arten handelt. Der Autor weist daraufhin, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunter fallenden Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007b).

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (z. B. KIEL 2005, BAUCKLOH et al. 2007, KIEL 2007B, LÜTTMANN 2007, STEIN & BAUCKLOH 2007, LANA 2009, MUNLV 2010, MWEBWV & MKULNV 2010, KIEL 2013, MKULNV & LANUV 2013).

Die Protokolle zur artenbezogenen Prüfung der relevanten Belange sind im Anhang I beigefügt.








● **Fachbeitrag Artenschutz**
 zu zehn geplanten Windenergieanlagen
 in einer geplanten Windkraftkonzentrations-
 zone am Standort Wiesenhardt
 (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen)



Auftraggeberin:
 juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt

● **Karte 1.1**
 Lage der geplanten Windkraftkonzentrations-
 zone mit den geplanten Windenergieanlagen
 sowie bestehender und weiterer geplanter
 WEA im Umfeld der Planung

-  Geplante Windkraftkonzentrationszone
-  Standort einer geplanten WEA in der geplanten Windkraftkonzentrationszone "Wiesenhardt"
-  Standort einer bestehenden WEA
-  Standort einer geplanten WEA (Monschau bzw. Schöneseiffen)
-  Standort einer durch das Repowering im Windpark Schöneseiffen wegfallenden WEA

● bearbeiteter Ausschnitt
 der digitalen Topographischen Karte 1:50.000 (TK25)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 26. Juni 2014

0 1.750 Meter

Maßstab 1:35.000 @ DIN A3



2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 in der geplanten Windkraftkonzentrationszone „Wiesenhardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen) (vgl. Karte 1.1).

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich mit Ausnahme der WEA 10 in Fichtenforsten unterschiedlichen Alters. Die WEA 10 ist im Grenzbereich eines Fichtenforstes zu einem jungen und unstrukturierten Birkenbestand geplant (vgl. Karte 2.1).

2.1 Windenergieanlage

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW. Der Rotor setzt sich bei diesem Anlagentyp aus drei Blättern zusammen und misst im Durchmesser maximal 115,0 m. Die Nabenhöhe der WEA soll 149,0 m betragen. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit jeweils 206,5 m.

Eine Besonderheit der WEA des Herstellers Enercon ist der Anstrich in einer Grüntonabstufung nach dem Natural-Colour-System im unteren Bereich des Turms, wobei die Helligkeit des Farbtons von unten nach oben zunimmt. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind bei den WEA die Rotorblätter sowie das Gehäuse der Maschinen mit einem matten Grauton beschichtet.

Aufgrund der Bauwerkshöhe von über 100 m über Grund werden die Anlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung erhalten. Die Art der Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Varianten gemäß den Auflagen des BImSch-Genehmigungsbescheids erfolgen.

Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Die Anlagen verfügen zudem über eine Eisansatzerkennung, die bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der WEA aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden.

2.2 Fundament

Das Betonfundament einer Enercon E-115 ist kreisförmig und wird voraussichtlich einen Außendurchmesser von maximal 26,0 m aufweisen. Das Fundament wird unterirdisch angelegt. Die Gesamthöhe eines Fundaments beträgt voraussichtlich etwa 4,0 m. Der Bodenaushub der Fundamentgruben wird nach Fertigstellung der Fundamente z. T. wieder angeschüttet. Lediglich der Sockel einer WEA mit einem Durchmesser von 16,5 m wird bis an die Geländeoberfläche reichen.

2.3 Kranstell-, Montage- und Lagerflächen

Die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlichen Kranstellflächen nehmen jeweils eine Fläche von 60 m x 27 m ein und werden unmittelbar an die Fundamente grenzend angelegt. Die Kranstellflächen werden die Fundamente nach deren Fertigstellung teilweise überdecken (vgl. Abbildung 2.1).

Der Mutterboden wird auf den beanspruchten Flächen abgeschoben. Als Sauberkeitsschicht und zur Erhöhung der Tragfestigkeit wird zwischen dem Unterbau und der Tragschicht bei Bedarf ein Geotextil hoher Zugfestigkeit eingebaut, auf das die Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial (z. B. Natursteinschotter) in einer Stärke von ca. 40 cm aufgebaut wird.

Zur Montage des Kranauslegers wird je Standort eine ca. 150 m x 15 m große Fläche beansprucht, die frei von Gehölzen sein muss. Auf einer Breite von 6 m wird die Kranauslegerfläche mit Schottermaterial befestigt (Baustraße). Diese Baustraßen dienen zugleich als Zufahrt zu den Kranstellflächen.

Die aus Schottermaterial aufgebauten Kranstellflächen und Baustraßen bieten genügend Festigkeit für die Errichtung des Krans bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser und sind für den Betriebszeitraum der geplanten WEA zu erhalten (maximal 30 Jahre entsprechend der beantragten zeitlich befristeten Genehmigung).

Zur Vormontage von Betonsegmenten wird unmittelbar an die Kranstellfläche einer WEA grenzend eine weitere Fläche temporär befestigt. Diese Vormontagefläche hat Ausmaße von ca. 60 m x 20 m. Zur Befestigung dient ein Aufbau aus 15 bis 20 cm Schottermaterial. Bei Bedarf wird ein Geotextil eingebaut. Die Vormontagefläche wird nach der Anlagenmontage zurückgebaut. Außerdem werden Lagerflächen mit Ausmaßen von 60 m x 7 m benötigt, die nicht befestigt werden.

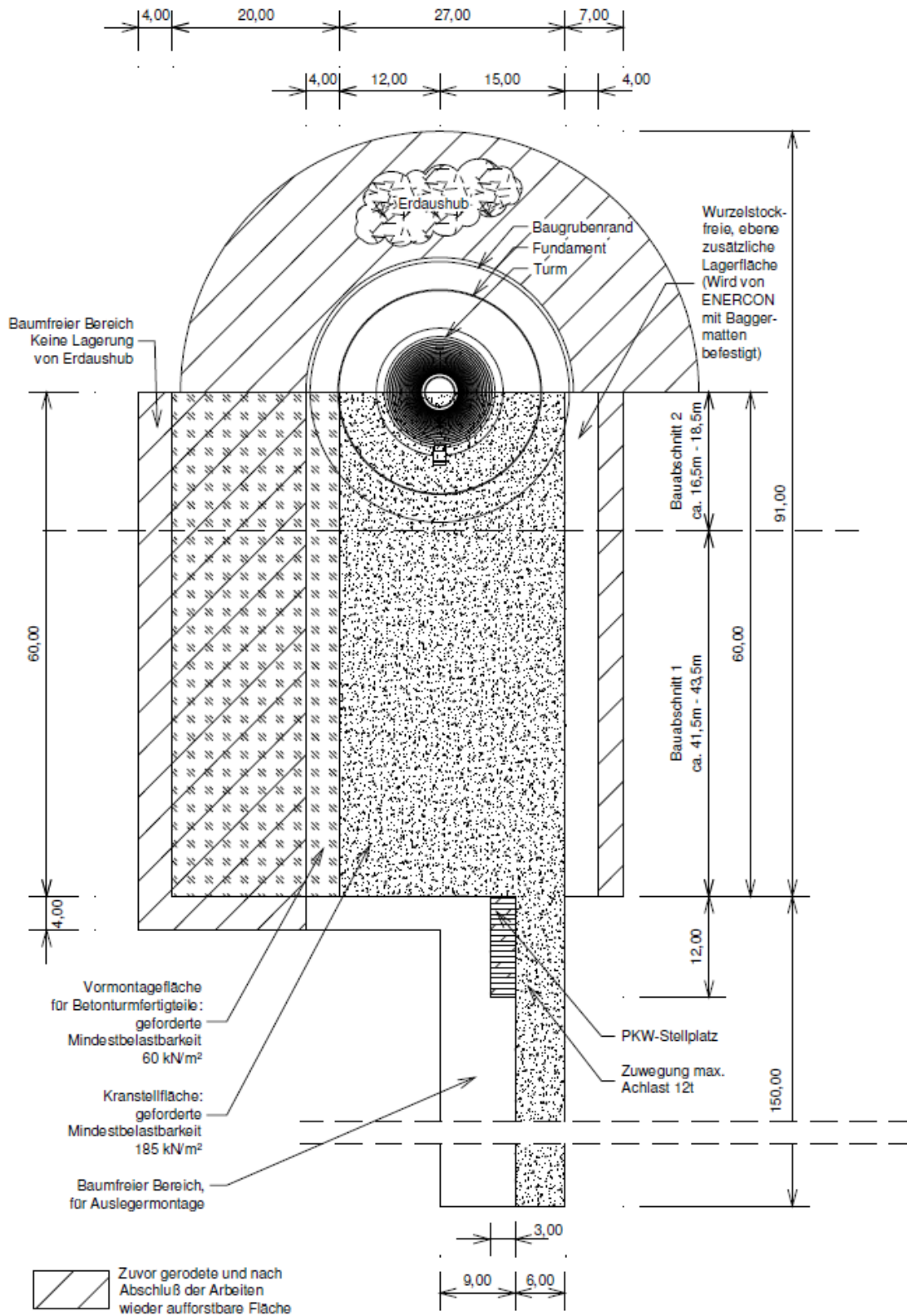


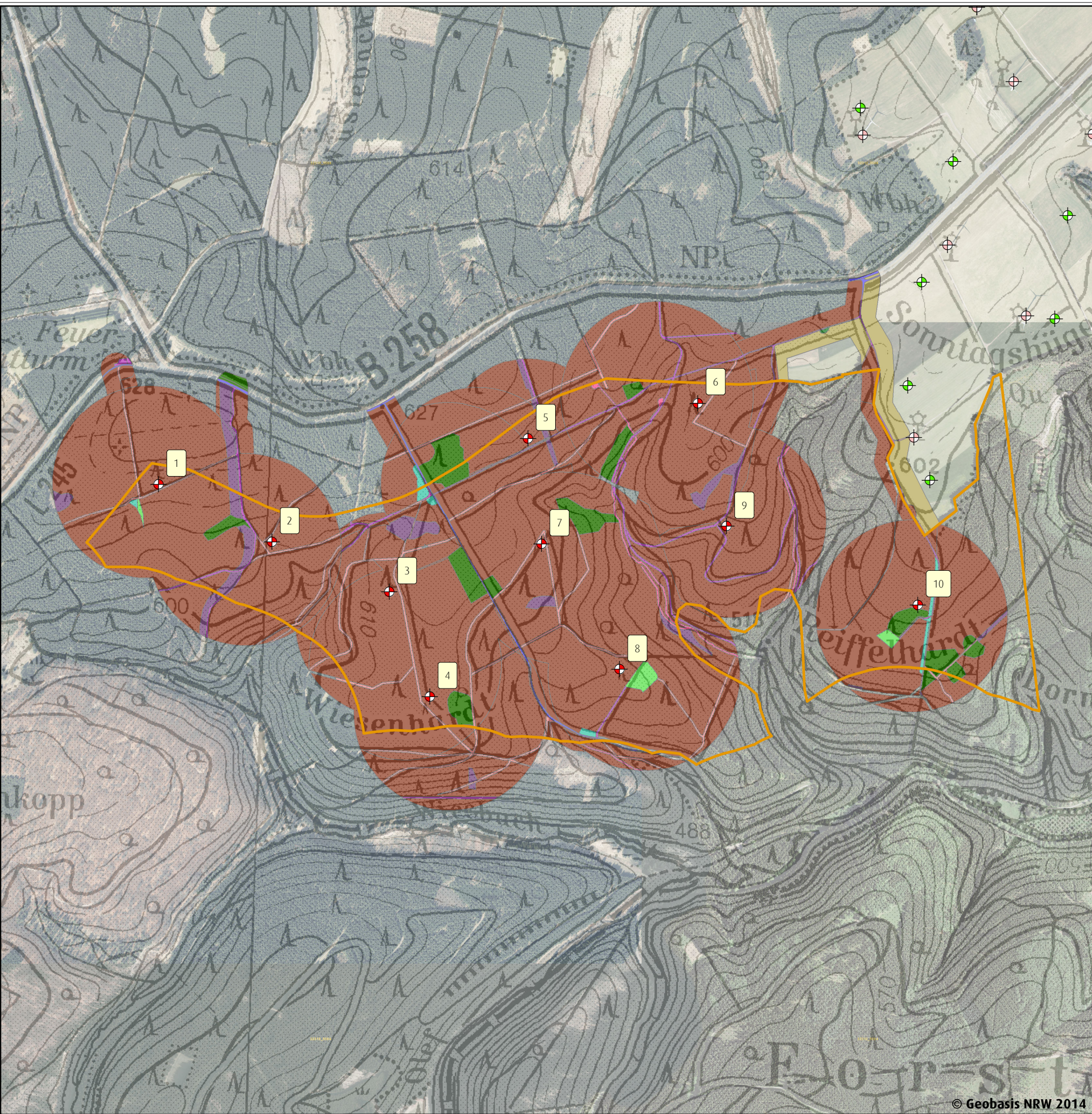
Abbildung 2.1: Ausführung der Kranstellfläche einer E-115 mit 147 m Betonfertigteilturm in Waldgebieten nach ENERCON (2014)

2.4 Trafostation

Die Trafostation befindet sich bei beiden Anlagentypen im Turm der WEA. Separate Trafostationen sind nicht erforderlich, so dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird.

2.5 Erschließung

Die Erschließung der WEA 1 bis 10 soll von Norden ausgehend von der Bundesstraße B 258 erfolgen. Für die Erschließung werden bestehende Straßen, forstliche Wirtschaftswege und Feldwege genutzt. Die Wege müssen - wo erforderlich - auf eine Breite von 4 m ausgebaut und befestigt werden. Die hindernisfreie lichte Durchfahrtsbreite darf 5,5 m nicht unterschreiten. Gegebenenfalls sind angrenzende Gehölze zurückzuschneiden, um die erforderliche hindernisfreie Durchfahrtsbreite zu gewährleisten. Zudem sind z. T. Kurvenradien auszubauen, überschwenkbare Bereiche herzustellen und Zufahrtsbereiche zu den Windenergieanlagen anzulegen. Für die Wegausbauten wird Schottermaterial verwendet. Die Ausbauten erfolgen in vergleichbarer Weise wie die Anlage der Kranstellflächen. Da auch nach dem Aufbau der WEA sichergestellt sein muss, dass die einzelnen WEA für Reparaturen oder Servicearbeiten mit Kranfahrzeugen und LKW erreicht werden können, sind die Wege dauerhaft auszubauen.







Fachbeitrag Artenschutz
 zu zehn geplanten Windenergieanlagen
 in einer geplanten Windkraftkonzentrations-
 zone am Standort Wiesenhardt
 (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen)



Auftraggeberin:
 juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt

Karte 2.1
 Lage der geplanten Windkraftkon-
 zentrationszone sowie Biotoptypen
 im Umfeld der geplanten WEA

-  Geplante Windkraftkonzentrationszone
-  Standort einer geplanten WEA in der geplanten Windkraftkonzentrationszone "Wiesenhardt"
-  Standort einer geplanten WEA (Monschau bzw. Schöneiseiffen)
-  Standort einer durch das Repowering im Windpark Schöneiseiffen wegfallenden WEA

- Biotoptyp
-  Bach
 -  Laubwald
 -  Laubwald, jung, Gebüsch
 -  Nadelwald
 -  Saumflur
 -  Schlagflur
 -  Wiese
 -  Wildacker
 -  teilversiegelter Weg
 -  unversiegelter Weg
 -  versiegelte Fläche

bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen
 Karte 1 : 50.000 (TK 50) und der digitalen Orthophotos (DOP40)
 Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 26. Juni 2014



3 Bestand und Bewertung der Vorkommen

Zum räumlichen Auftreten von Fledermäusen und von Brut-, Rast- und Zugvögeln sind Felderhebungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in zwei Gutachten dargestellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (ECODA 2014a & b).

3.1 Säugetiere

3.1.1 Fledermäuse

Im Gutachten von ECODA (2014b) wird das Vorkommen von Fledermäusen im Umkreis von 1.000 m um die geplante Windkraftkonzentrationszone zusammengefasst:

„Mit mindestens acht Arten kann das in den Jahren 2011 und 2013 im Untersuchungsraum nachgewiesene Artenspektrum als durchschnittlich bewertet werden.

Vier Bereichen wird aufgrund der festgestellten Aktivität von jagenden Zwergfledermäusen eine besondere artspezifische Bedeutung beigemessen. Die Funktionsräume ziehen sich vom Zentrum der geplanten Windkraftkonzentrationszone an einer Wegekreuzung mit Holzlagerplatz und einer Aufforstungsfläche bis zu einem Laubwaldbereich im Süden des Untersuchungsraums, entlang der Olef und der Olefalsperre im Südosten des Untersuchungsraums. Ein Bereich befand sich in einem lichten Fichtenbestand in Waldrandnähe. Den übrigen großflächig im Untersuchungsraum vorhandenen Fichtenforsten wird eine geringe artspezifische Bedeutung beigemessen. Dem gesamten Untersuchungsraum wird für die Zwergfledermaus eine allgemeine artspezifische Bedeutung beigemessen.

Für Braune / Graue Langohren wurde dem Untersuchungsraum ebenfalls eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Von den anderen Arten / Artengruppen wurden so wenige Nachweise erbracht bzw. die festgestellten Aktivitäten waren so gering, dass dem Untersuchungsraum für diese Arten allenfalls eine geringe Bedeutung zukommt.

Im Untersuchungsraum ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen baumbewohnender Arten Höhlen und Spalten in den älteren Laubholzbeständen und kleineren Laubholzinseln im Untersuchungsraum als Quartierstandorte nutzen. Darüber hinaus könnten auch Verteidigungseinrichtungen aus dem zweiten Weltkrieg oder Jagdkanzeln als Quartierstandorte dienen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden die wandernden Fledermausarten Großer Abendsegler und die Rauhaufledermaus festgestellt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse vom BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG (2012) kann im Umfeld der geplanten Windkraftkonzentrationszone eine erhöhte Aktivität während der Zugzeit - zumindest der Rauhaufledermaus - nicht ausgeschlossen werden. Dem Untersuchungsraum wird vorsorglich eine allgemeine Bedeutung für den Fledermauszug beigemessen.“

3.1.2 Weitere planungsrelevante Säugetiere

Neben den 14 für die relevanten Messtischblätter 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau nachgewiesenen Fledermausarten (Auflistung der Arten siehe ECODA 2014) existieren nach LANUV (2014) Nachweise für weitere planungsrelevante Säugetierarten (vgl. Tabelle 3.1):

Tabelle 3.1: Planungsrelevante Säugetierarten der MTB 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau nach LANUV 2014 (exkl. Fledermäuse)
(kon: kontinental; G: günstig; U: ungünstig/unzureichend; k.A.: keine Angabe)

Art		Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	kon
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	G
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	k.A.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	U

Europäischen Biber und Luchs

Vorkommen vom Europäischen Biber und dem Luchs sind vor dem Hintergrund der ungünstigen Lebensraumausstattung (überwiegend Fichtenforste) und der fehlenden Hinweise auf Vorkommen aus den Abfragen bei Institutionen und Personen im Bereich der geplanten Konzentrationszone nicht zu erwarten. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erwartet. Hinweise darauf, dass betriebsbedingte Störreize ein Meideverhalten bei den beiden Arten auslösen, liegen nicht vor (vgl. MKULNV & LANUV 2013).

Vor diesem Hintergrund werden für beide Arten keine Auswirkungen erwartet, die einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Die beiden Arten werden im weiteren Verlauf nicht mehr betrachtet.

Wildkatze

- Habitatpräferenzen und Nahrungsspektrum

Die Europäische Wildkatze wird häufig auch als Waldkatze bezeichnet. So beschreibt HEMMER (1993) alte Eichen-, Buchen- und Mischwälder als bevorzugten Lebensraum der Art. KLAR (2003) stellt im Rahmen von Untersuchungen in der Eifel unter anderem eine Präferenz von Mischwald (Stangenholz, Altholz) und Feuchtwäldern fest. Dementsprechend liegen auch die Verbreitungsschwerpunkte der Art in den Mittelgebirgen. Als limitierender Faktor hinsichtlich der Höhenlagen gilt eine winterliche Schneehöhe von über 20 cm (MEINIG & BOYE 2004).

Insgesamt ist dabei zu berücksichtigen, dass trotz der Waldbindung der Art auch offenere Bereiche einen wichtigen Stellenwert als Lebensraum der Art aufweisen. So zeigt sie eine besonders hohe Präferenz für Windwürfe mit Naturverjüngung, auch Waldränder und extensiv genutzte und verbuschte Wiesen zählen zu den bevorzugten Habitaten der Art (KLAR 2003).

Die Nahrung der Wildkatze besteht überwiegend aus Kleinsäugetern, wobei im Rahmen von Magenanalysen tot aufgefundenen Tiere die Feldmaus (*Microtus arvalis*) die am häufigsten vertretende Art darstellt, aber auch z. B. Rötelmäuse (*Myodes glareolus*), Schermäuse (*Arvicola amphibius*, *Arvicola scherman*) und Waldmäuse (*Apodemus flavicollis*, *Apodemus sylvaticus*) gehören zum Nahrungsspektrum der Art (MEINIG 2002, 2007). Weitere Bestandteile ihrer Nahrung sind vereinzelt z. B. Amphibien, Reptilien und Fische (MEINIG & BOYE 2004)

- Ruhestätten

Als Ruhestätten nutzen Wildkatzen eine Vielzahl von Strukturen. So werden z. B. Baumhöhlen, Totholzhaufen, Reisighaufen, Holzpolter, unterirdische Baue, aber auch dichte, Deckung bietende Vegetationsstrukturen wie Gebüsche oder auch dichte, hohe Krautvegetation an offeneren Standorten genutzt.

Bei der Auswahl der Quartiere spielt die Schutzfunktion eine bedeutende Rolle. So stellte SCHRÖDER (2004) fest, dass in stark von Menschen frequentierten Bereichen (Nähe zu Wanderwegen), dichtere und unzugänglichere Strukturen als Ruhestätte genutzt werden als in Bereichen, in denen nur selten Menschen anzutreffen sind.

- Sozialsystem und Raumnutzung

Obwohl die Wildkatze als vorwiegend solitär lebende Art gilt, weisen die Streifgebiete der einzelnen Individuen Überschneidungen auf. Meist überlagert das Streifgebiet eines Kuders das mehrerer Weibchen, aber auch die Streifgebiete der Weibchen weisen Überschneidungen auf (z. B. HÖTZEL et al. 2007). Die Größe der Streifgebiete lag bei Untersuchungen innerhalb Deutschlands zwischen etwa 200 ha (HÖTZEL et al. 2007) und 4000 ha (HUPE 2002), wobei die Streifgebiete der weiblichen Katzen in der Regel kleiner sind, als die der Kuder. Nicht alle Bereiche werden gleichmäßig genutzt, vielmehr verlagern die Tiere häufig die von ihnen schwerpunktmäßig aufgesuchten Bereiche.

- Fortpflanzung

Die Paarungszeit (Ranz) der Wildkatzen findet hauptsächlich im Zeitraum von Februar bis März statt. Nach einer Tragzeit von etwa 68 Tagen bringt die Katze zwischen Mitte März und Anfang Juni durchschnittlich drei bis vier Jungtiere zur Welt, die bis zu 5 Monate lang gesäugt werden (HEMMER 1993). Möglich ist auch eine weitere Ranzzeit im Sommer, z. B. bei Verlust eines Wurfes mit entsprechend späterer Wurfzeit um den August herum (HEMMER 1993). Als Wurfplätze (Geheckplätze) wurden z. B. Baumhöhlen, Wurzelteller, Totholzhaufen, Asthaufen, Gebüsche und Erdbaue nachgewiesen (HÖTZEL et al. 2007, PIECHOCKI 1990). In der zweiten Lebenswoche öffnen die Jungtiere ihre Augen. Nach etwa 9 Wochen sind die motorischen Fähigkeiten weitgehend entwickelt. Spätestens im Herbst löst sich der Familienverband bei Erstwürfen auf (HEMMER 1993).

- Vorkommen der Wildkatze in NRW

Die Wildkatze war noch im 19. Jahrhundert in Nordrhein-Westfalen in den bergigen Regionen flächig verbreitet (LANUV 2014). Infolge starker Bejagung gingen die Bestände der Art stark zurück. Im Jahr 1934 wurde die Wildkatze unter Schutz gestellt, sie unterliegt zwar noch dem Jagdrecht, hat aber eine ganzjährige Schonzeit. Danach wird innerhalb Deutschlands von einer vorsichtigen Erholung der Bestände bis 1950 ausgegangen, wobei anschließend ein Bestandsrückgang angenommen wurde, der auf die positive wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die damit verbundene Inanspruchnahme von Lebensräumen sowie Barrierewirkungen durch Straßen und Zersiedlung zurückgeführt wird (PIECHOCKI 1990). In NRW bildeten die höheren Lagen der Eifel das einzige Rückzugsgebiet, welches von der Wildkatze durchgehend besiedelt war. Derzeit werden vermehrt Nachweise der Art in

Bereichen erbracht, in denen sie als ausgestorben galt. Dank des Einsatzes neuerer Methoden, wie z. B. der Lockstockmethode in Verbindung mit genetischen Analysen, ist es heute möglich, eindeutige Nachweise von Wildkatzenvorkommen ohne großen Aufwand zu erbringen.

Hauptverbreitungsgebiete sind heute die Eifelregion, das Süderbergland und das ostwestfälische Bergland (Höxter). Der Bestand wird für das Jahr 2009 auf insgesamt ca. 250 bis 300 Exemplare geschätzt. Die Wildkatzenpopulation in der Eifel ist Teil des deutschen Verbreitungszentrums und gehört zur größten Population der Art in ganz Mitteleuropa (LANUV 2014).

- Vorkommen der Wildkatze im Umfeld der geplanten Windkraftkonzentrationszone

Nach Aussage von Herrn Trinzen liegt die geplante Windkraftkonzentrationszone im Kernvorkommen der Wildkatze und in einem Wildkatzenkorridor (TRINZEN mdl. Mitt. und KLAR 2009). Darüber hinaus ist nachgewiesen, dass Verteidigungseinrichtungen aus dem zweiten Weltkrieg als Fortpflanzungsstätte fungieren (TRINZEN mdl. Mitt., TRINZEN 2006 und ÖKOLOG 2014). Zwar stellen die in der geplanten Windkraftkonzentrationszone großflächig vorhandenen Fichtenforste keine Optimallebensräume für die Wildkatze dar, jedoch ist aufgrund des generellen Verbreitungsbildes, dem großen Streifgebiet von Wildkatzen und der Existenz zumindest potenzieller Geheckplätze (z. B. Verteidigungseinrichtungen aus dem zweiten Weltkrieg), ein Vorkommen der Wildkatze im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone zu erwarten.

Zusammenfassend wird dem Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone eine besondere Bedeutung für die Wildkatze beigemessen.

3.2 Vögel

Im Gutachten von ECODA (2014a) wird das Vorkommen von Vögeln im Umkreis von bis zu 3.000 m um die geplante Windkraftkonzentrationszone zusammengefasst:

„Im UR₂₀₀₀ wurden während der Begehungen in den Brutperioden 2011 und 2013 insgesamt 70 Brutvogel-/ Gastvogelarten festgestellt. Davon nutzten 59 Arten den UR₂₀₀₀ / UR₃₀₀₀ als Bruthabitat, für drei Arten bestand ein Brutverdacht. Fünf weitere Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt. Zwei Arten traten als Durchzügler auf, während eine Art den

UR₂₀₀₀ / UR₃₀₀₀ als Wintergast nutzte. Eine Art überflog den UR₂₀₀₀ lediglich, ohne einen Raumbezug aufzuweisen.

Insgesamt befinden sich unter den im UR₂₀₀₀ / UR₃₀₀₀ nachgewiesenen Vogelarten zwölf Arten, die in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen bestandsgefährdeten Brutvogelarten geführt werden (vgl. SUDMANN et al. 2011). Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen zwölf Arten, darunter sieben Greifvogelarten sowie Schwarzstorch, Waldwasserläufer, Turteltaube, Waldkauz und Schwarzspecht. Darüber hinaus sind fünf Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet, weitere zwei Arten gelten in NRW nach Art. 4 (2) EU-Vogelschutzrichtlinie als planungsrelevant. Eine Art brütet in Kolonien und wird deswegen in NRW als planungsrelevant eingestuft.

Insgesamt ergaben sich für den UR₂₀₀₀ 19 Arten, die in NRW als planungsrelevant geführt werden (LANUV 2014).

Für 4 der 19 planungsrelevanten Arten haben die Lebensräume des Untersuchungsraums keine bzw. eine geringe oder geringe bis durchschnittliche Bedeutung (Wespenbussard, Turteltaube, Mehlschwalbe, Wiesenpieper).

Für sieben Arten haben Teilbereiche des Untersuchungsraums eine durchschnittliche Bedeutung (Kornweihe, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschwalbe).

Für neun Arten wurde relevanten Teilbereichen des Untersuchungsraums eine durchschnittliche bis besondere oder besondere Bedeutung zugewiesen (Schwarzstorch, Rotmilan, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Waldkauz, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Baumpieper).“

3.3 weitere planungsrelevante Arten

Für die relevanten Messtischblätter 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau existieren nach LANUV (2014) Nachweise weiterer planungsrelevanter Arten (vgl. Tabelle 3.2):

Tabelle 3.2: Weitere Planungsrelevante Arten der MTB 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau nach LANUV 2014
(kon: kontinental; G: günstig; U: ungünstig/unzureichend; k.A.: keine Angabe)

Art		Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	kon
Reptilien		
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	U
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	U
Reptilien		
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	U
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	U
Schmetterlinge		
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	U
Pflanzen		
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	S
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	U

Amphibien

Nach den Angaben der Biologischen Stationen im Kreis Euskirchen existieren aus dem Umfeld der Olefalsperre Nachweise der planungsrelevanten Amphibienarten Kreuzkröte und Geburtshelferkröte. Beide Arten gelten als sogenannte Pionierarten, die eher offene und wärmebegünstigte Habitate als Sommerlebensräume besiedeln.

Nach LANUV besiedelt die Geburtshelferkröte in Nordrhein-Westfalen vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind.

Die Kreuzkröte ist nach LANUV (2014) eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem

auf Abgrabungsflächen in Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen.

Als Winterlebensräume werden vom LANUV (2014) für die Kreuzkröte lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere angegeben, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Die Geburtshelferkröten verstecken sich nach LANUV (2014) im Winter in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen, wobei die Alttiere Strecken von meist 100 m, die Jungtiere von mehreren 100 m wandern.

Die in der geplanten Windkraftkonzentrationszone großflächig vorhandenen Fichtenforste erfüllen die artspezifischen Lebensraumbedingungen der Arten in den überwiegenden Bereichen nicht. Die bedeutenden Lebensräume befinden sich nach der derzeitigen Datenlage außerhalb der Windkraftkonzentrationszone.

Vor diesem Hintergrund wird dem Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone eine geringe Bedeutung als Sommerlebensraum für die Kreuzkröte und die Geburtshelferkröten beigemessen.

Beide Arten führen jedoch Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen durch, so dass nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich innerhalb der geplanten Windkraftkonzentrationszone in den Wanderzeiträumen Vorkommen der Art befinden.

Reptilien

Hinweise auf Vorkommen der Mauereidechse liegen aus dem Umfeld der geplanten Konzentrationszone nicht vor. Zudem befinden sich im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone für die Art keine Lebensräume von Bedeutung (offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter

bewachsen sind). Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht erwartet. Die Art wird deswegen nicht weiter betrachtet.

Nach LANUV (2014) kommt die Schlingnatter in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.

Die Art überwintert nach LANUV (2014) meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Nach den Angaben der Biologischen Stationen im Kreis Euskirchen sind Vorkommen der Schlingnatter am nördlichen Ufer der Oleftalsperre bekannt. Die stellenweise offenen und südexponierten Hänge zur Oleftalsperre befinden sich ca. 300 m von der geplanten Windkraftkonzentrationszone entfernt. Vergleichbare Habitattypen sind in der geplanten Windkraftkonzentrationszone nicht vorhanden.

Die in der geplanten Windkraftkonzentrationszone großflächig vorhandenen Fichtenforste erfüllen die Lebensraumansprüche der Art allenfalls sehr eingeschränkt. Die bedeutenden Lebensräume befinden sich nach der derzeitigen Datenlage außerhalb der geplanten Windkraftkonzentrationszone.

Insgesamt wird dem Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone eine geringe Bedeutung sowohl als Sommer- als auch als Winterlebensraum beigemessen.

Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass

- die ökologische Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und
 - sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert
- Zusammenfassend wird ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet. Die Art wird deswegen nicht weiter betrachtet.

Schmetterlinge

Lebensräume des Blauschillernden Feuerfalters sind nach LANUV (2014) Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z. B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknoterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. Derartige Lebensräume sind - wenn überhaupt - in der geplanten Windkraftkonzentrationszone allenfalls sehr kleinflächig vorhanden. Hinweise auf Vorkommen der Art im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone liegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund wird ein Vorkommen der Art im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone nicht erwartet. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht eintreten. Hinweise darauf, dass betriebsbedingte Störreize ein Meideverhalten bei der Art auslösen, liegen nicht vor (vgl. MKULNV & LANUV 2013).

Vor diesem Hintergrund werden für den Blauschillernden Feuerfalter keine Auswirkungen erwartet, die einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Die Art wird im weiteren Verlauf nicht mehr betrachtet.

Pflanzen

Der Prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) wächst nach LANUV (2014) in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Bei den in Nordrhein-Westfalen besiedelten Standorten handelt es sich um silikatische, mehr oder weniger saure Felsbereiche. Dabei spielt die Exposition der Felsen offenbar nur eine untergeordnete Rolle.

Das Froschkraut besiedelt nach LANUV (2014) vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer.

Derartige Lebensräume sind - zumindest für den Prächtigen Dünnpfarn - kleinflächig im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone vorhanden, eignen sich jedoch

grundsätzlich nicht als Standorte für WEA (z. B. aufgrund der Reliefierung oder aber weil diese Biotope zudem meist geschützte Bestandteile der Natur darstellen). Auch die Zuwegung verläuft grundsätzlich nicht durch derartige Biotope.

Vor diesem Hintergrund kann für den prächtigen Dünnfarn und das Froschkraut der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Art wird im weiteren Verlauf nicht mehr betrachtet.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der nach Anhang I und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten führen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

4.1.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

4.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Barrierewirkung/Zerschneidung von Lebensräumen während des Baus der WEA ist nicht zu erwarten.

4.1.3 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

4.1.4 Unfall- und Tötungsrisiko

Grundsätzlich besteht ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen.

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

4.2.1 Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellfläche, Zuwegung).

In den Bereichen der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die Kranstellflächen sowie die Einbiegebereiche werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig.

4.2.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um zehn WEA, die insgesamt nur eine geringe Fläche in Anspruch nehmen und zum Teil große Abstände zueinander haben. Daher ist weder mit einer Barrierewirkung (z. B. für Zugvögel) noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen (vgl. Ausführungen im Avifaunistischen Fachgutachten: ECODA 2014).

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Betrieb der WEA (Schattenwurf, Drehung der Rotoren) sowie durch den Wartungsverkehr) sowie um eine mögliche Kollisionsgefahr für Arten, die den freien Luftraum nutzen. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, bleiben die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds und das Kollisionsrisiko relevant. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein und werden daher im Folgenden besonders beleuchtet.

Da sich die betriebsbedingten Wirkprozesse nur auf das nahe bis mittlere Umfeld von WEA auswirken, kann eine betriebsbedingte Barrierewirkung ausgeschlossen werden.

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In den folgenden Unterkapiteln erfolgt die Prüfung, ob und in welcher Weise das Vorhaben hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie nach Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG) führen wird.

Bezüglich der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel erfolgte die detaillierte Prüfung, ob von dem Vorhaben ein Verstoß gegen den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann, im Rahmen des jeweiligen Fachgutachtens (ECODA 2014a & b) auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Für diese Tiergruppen werden im Folgenden nur die relevanten Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

5.1 Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

5.1.1 Baubedingte Auswirkungen (Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

5.1.1.1 Fledermäuse

Die geplante Windkraftkonzentrationszone umfasst v. a. Fichtenforste, die generell eine eher geringe Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen. Quartiernutzungen sind in diesen Bereichen zwar nicht auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich. Die Laubwaldbereiche - zumindest in Teilbereichen mit älterem Baumbestand - und einzelne ehemalige Verteidigungseinrichtungen aus dem 2. Weltkrieg verfügen über geeignete Quartierstrukturen. Darüber hinaus bieten die in der geplanten Windkraftkonzentrationszone vorhandenen Jagdkanzeln Fledermäusen vereinzelt Quartierpotenzial.

Bestenfalls sollten die Bauflächen zur Anlage der WEA so gewählt werden, dass weder Laubwaldstrukturen noch ehemalige Verteidigungsanlagen aus dem 2. Weltkrieg betroffen sind und ein möglichst großer Abstand (wenn möglich mindestens 100 m) zu diesen potenziellen Quartierstandorten eingehalten wird. Idealerweise sollten die Bauflächen in Beständen geplant werden, die über so junge Baumbestände verfügen, dass Quartiernutzungen noch nicht möglich, bzw. sehr unwahrscheinlich sind.

Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG müssen dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Bauflächenkontrolle, ggf. mit Umsiedlung von Fledermäusen: vgl. Kapitel 6.1.1).

Ob die Maßnahme notwendig wird, kann erst nach der Baufeldbegutachtung beurteilt werden.

Sollten trotz der Vermeidungsmaßnahme dennoch einzelne Fledermäuse baubedingt verletzt oder getötet werden, würde dadurch nicht der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund der Vielzahl vergleichbarer Strukturen im Umfeld für die Art im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erhalten bliebe.

5.1.1.2 Vögel

Aufgrund der festgestellten Raumnutzung und der grundsätzlichen artspezifischen Habitateigung der Lebensräume im Untersuchungsraum ist es nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen auf den Bauflächen, die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlich sind (Zuwegung, Abbiegebereiche, Kranstell-, Montage- und Stellflächen), Niststätten von Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Waldlaubsänger oder Baumpieper existieren (vgl. ECODA 2014a).

Bruten der Arten könnten in den folgenden Lebensräumen auftreten:

Mäusebussard, Habicht und Waldkauz	Bereiche mit Altbäumen, die sich zur Anlage von Horsten eignen bzw. über geeignete Höhlen verfügen
Waldlaubsänger	Ältere Laubwaldbereiche
Baumpieper	Offene Flächen im Wald (Waldschneisen, junge und offene Windwurfflächen, Schlagflure)

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden geeignete Maßnahmen notwendig, wenn Horstbäume bzw. Niststätten der Arten direkt von den WEA-Planungen betroffen wären (Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung vor Baubeginn; vgl. Kapitel 6 und ECODA 2014a):

Für alle weiteren planungsrelevanten Vogelarten wird nicht erwartet, dass es zu einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt (vgl. ECODA 2014a).

5.1.1.3 Wildkatze

Wildkatzen nutzen eine Vielzahl von Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe auch Kapitel 3.2.3 und 3.2.5). Infolge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es insbesondere bei Vorhandensein nicht oder wenig mobiler Jungtiere zu baubedingten Tötungen kommen. Aber auch mobile Tiere sind ggf. nicht in der Lage, sich rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich zu entfernen, wenn z. B. unterirdische Quartiere betroffen sind.

Die geplante Windkraftkonzentrationszone liegt in einem Waldgebiet, das von Fichtenforsten und Windwurfflächen geprägt ist. Innerhalb der geplanten Windkraftkonzentrationszone befinden sich Verteidigungseinrichtungen aus dem zweiten Weltkrieg, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können (Karte 5.1) und grundsätzlich über eine Lebensraumeignung für Wildkatzen verfügen.

Durch die Errichtung der WEA kann es zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommen, wenn Geheckplätze auf den Bauflächen vorhanden sind. Nach der derzeitigen Planung befinden sich auf den geplanten Bauflächen keine Verteidigungseinrichtungen aus dem 2. Weltkrieg. Dennoch kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich Gehecke auf den Bauflächen befinden. Grundsätzlich sollten die Bauflächen so geplant werden, dass mögliche Geheckplätze (Bunker, Bereiche mit ausreichend großen Baumhöhlen, Bereiche mit liegendem Totholz) nicht betroffen sind. Zudem sollte zu diesen Bereichen ein möglichst großer Abstand eingehalten werden, um baubedingte Störungen zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.2.1.3).








● **Fachbeitrag Artenschutz**
 zu zehn geplanten Windenergieanlagen
 in einer geplanten Windkraftkonzentrations-
 zone am Standort Wiesenhardt
 (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen)



Auftraggeberin:
 juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt

● **Karte 5.1**
 Lage von Verteidigungseinrichtungen aus
 dem 2. Weltkrieg innerhalb der geplanten
 Konzentrationszone nach Angaben der
 Bundesimmobilienanstalt

-  Geplante Windkraftkonzentrationszone
-  Standort einer geplanten WEA in der geplanten Windkraftkonzentrationszone "Wiesenhardt"
-  Standort einer geplanten WEA (Schöneseiffen)
-  Standort einer durch das Repowering im Windpark Schöneseiffen wegfallenden WEA
-  Verteidigungseinrichtung aus dem 2. Weltkrieg (nach Angaben der Bundesimmobilienanstalt)

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Ortophotos (DOP40)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 26. Juni 2014

0  550 Meter

Maßstab 1:11.000 @ DIN A3



Um eine Tötung und Verletzung von Individuen zu vermeiden, sollte die Baufeldräumung von Bereichen, in denen sich Geheckplätze befinden könnten, außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten (Mitte März bis Mitte August) erforderlich. Zur Bewertung, ob sich auf den Bauflächen Gehecke der Wildkatze befinden könnten, wird eine Überprüfung der Bauflächen durch einen Art-Experten notwendig.

Potenzielle Geheckstrukturen / Ruhestätten sollten schonend entfernt werden, um ggf. anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zu geben, die Geheckstruktur / Ruhestätte zu verlassen.

5.1.1.4 Amphibien

Den Lebensräumen in der geplanten Windkraftkonzentrationszone wurde nur eine geringe Bedeutung für die Kreuz- und Geburtshelferkröte beigemessen. Insbesondere befinden sich die geplanten WEA-Standorte in Fichtenforsten, in denen vor dem Hintergrund der artspezifischen Lebensraumansprüche keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten erwartet werden. Sollten auf den Bauflächen - wider erwarten - dennoch einzelne Fortpflanzungsstätten der Arten beschädigt oder zerstört werden, würde dadurch nicht der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst, weil im Umfeld der geplanten Windkraftkonzentrationszone resp. WEA genügend vergleichbare bzw. höherwertigere Habitate für die beiden Arten bestehen. Die ökologische Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (und eine damit einhergehende Verletzungen oder Tötungen von Individuen) bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Wenn die geplanten WEA im Sommer errichtet werden, sollte im Rahmen der Bauausführung darauf geachtet werden, dass auf den Bauflächen keine potenziellen Laichhabitate entstehen (z. B. Fahrspuren). Derartige Strukturen sollten zeitnah entfernt werden.

Ob derartige Maßnahmen nötig werden, sollte im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geprüft werden.

Darüber hinaus wurde den Lebensräumen in der geplanten Konzentrationszone weder als Sommer-, noch als Winterhabitat eine besondere Bedeutung beigemessen. Vor diesem Hintergrund ist zunächst einmal auch nicht mit einem relevanten Wanderungsgeschehen im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone auszugehen. Zudem wird davon

ausgegangen, dass der überwiegende Baustellenverkehr tagsüber - also außerhalb der aktiven Zeit der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere - stattfinden wird.

Sollte dennoch an einzelnen Tagen in der Wanderungszeit in der Dämmerung / Nacht ein vermehrtes Verkehrsaufkommen nötig werden und gleichzeitig in einzelnen Bereichen ein verstärktes Wanderungsaufkommen der Arten festgestellt werden, können geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ergriffen werden (vgl. Kapitel 6.4).

5.1.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (Kollisionsrisiko)

5.1.2.1 Fledermäuse

MKULNV & LANUV (2013) benennen für das Bundesland Nordrhein-Westfalen sechs WEA-empfindliche Arten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus und Breitflügelfledermaus).

Von diesen Arten kann für die Flughautfledermaus nicht per se ausgeschlossen werden, dass der Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone im Zugzeitraum so häufig überflogen wird, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegen könnte (vgl. ECODA 2014b).

Aufgrund dieser Prognoseunsicherheit wird zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) vorsorglich eine geeignete Maßnahme notwendig (vgl. Kapitel 6). In diesem Zusammenhang sollte auch die Aktivität von Abendseglern im Gondelbereich ermittelt und bewertet werden.

Für die Zwergfledermaus können Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, >50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

In der vorliegenden Untersuchung wurden keine Hinweise auf Wochenstuben mit mehr als 50 reproduzierenden Weibchen erbracht.

Vor diesem Hintergrund können Kollisionen von Zwergfledermäusen an WEA innerhalb der geplanten Windkraftkonzentrationszone zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sind aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007).

Für alle weiteren Arten waren entweder die festgestellten Aktivitäten so gering bzw. die artspezifische Kollisionsgefährdung ist generell so gering, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

5.1.2.2 Vögel

MKUNLV & LANUV (2013) gehen im Sinne einer Regelfallvermutung davon aus, dass für WEA-unempfindliche Arten betriebsbedingt grundsätzlich keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden.

Im Untersuchungsraum wurden für diese Arten zudem keine Besonderheiten vorgefunden, die begründete Hinweise lieferten, von dieser Regelfallvermutung abzuweichen.

Von den nach MKUNLV & LANUV (2013) grundsätzlich als kollisionsgefährdet geltenden Arten wurden im Untersuchungsraum der Rotmilan und die Kornweihe festgestellt.

Kornweihe: Die Art trat im UR₂₀₀₀ als Wintergast auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wurden im UR₂₀₀₀ nicht festgestellt. Den Waldflächen im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone wurde keine Eignung als Jagdhabitat zugewiesen. Zudem scheinen Kornweihen bei der Jagd nur eine geringe Kollisionsgefährdung aufzuweisen (vgl. ecoda 2014a). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird nicht erwartet.

Rotmilan: Im Jahr 2011 wurde in einem Abstand von etwa 1.000 m zur geplanten Windkraftkonzentrationszone ein Rotmilan-Revierzentrum nachgewiesen. Der Abstand zu einer geplanten WEA beträgt minimal etwa 1.200 m. Die Abstandsempfehlung der LAG-VSW (2007) von 1.000 m wird sowohl für die geplante Windkraftkonzentrationszone als auch für die geplanten Standorte der WEA eingehalten (vgl. ecoda 2014a).

Weitere Bruthinweise für den Rotmilan liegen aus Entfernungen von über 2 km zu den geplanten WEA vor (Fischer mdl. Mitt.).

Die geplante Windkraftkonzentrationszone wird größtenteils von Fichtenforsten unterschiedlichen Alters eingenommen. Diese Habitate stellen für die Art keine geeigneten

Jagdhabitats dar. Aufgrund der geringen Habitateignung ist nicht damit zu rechnen, dass Rotmilane die Flächen zukünftig als Jagdhabitat nutzen. Die geplante Windkraftkonzentrationszone befindet sich auch nicht in Bereichen, die regelmäßig von Rotmilanen auf ihrem Weg zwischen Nahrungshabitat und Revierzentrum überflogen wurden. Die Beobachtungen zeigen insgesamt, dass die geplante Windkraftkonzentrationszone nur selten von Individuen der Art überflogen wurde (vgl. ECODA 2014a).

In einer Entfernung von über 2 km zu der geplanten Windkraftkonzentrationszone wurden in mehreren Jahren außerbrutzeitliche Ansammlungen von Rotmilanen beobachtet (Fischer mdl. Mitteilung). Innerhalb des UR₂₀₀₀ wurden bei den Beobachtungen zu nachbrutzeitlichen Ansammlungen keine Rotmilane festgestellt.

Zusammenfassend wird das Kollisionsrisiko innerhalb der geplanten Windkraftkonzentrationszone als gering eingeschätzt.

Um nach Inbetriebnahme Rotmilane nicht in die Nähe der WEA zu locken, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. MAMMEN et al. 2010):

- (1) Die Mastfuß-Umgebung sollte so unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger und Rotmilane sein.
- (2) Die Mastfuß-Umgebung sollte so klein wie möglich sein.
- (3) Die Mastfußbrache sollte nicht gemäht oder umgebrochen werden.

5.1.2.3 Wildkatze

Durch den Betrieb der Windkraftanlage sind aufgrund der bodengebundenen Lebensweise der Wildkatze keine Individuenverluste zu erwarten. Durch die Anlage von gut ausgebauten Zufahrtsstraßen und dem damit verbundenen Anstieg des Kfz-Verkehrs infolge der erforderlichen Wartungsarbeiten kann hingegen das Risiko von Verkehrsverlusten steigen. Der Wartungsverkehr führt insgesamt jedoch nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Frequentierung. Werden die Zufahrtsstraßen in einem Maße ausgebaut, welches eine wesentliche Erhöhung der möglichen Fahrgeschwindigkeiten mit sich bringt, so kann das Risiko von Individuenverlusten ggf. durch geschwindigkeitsreduzierende Fahrbahneinbauten oder eine entsprechende Ausgestaltung der Fahrbahn verringert werden. Ein signifikant erhöhtes Risiko betriebsbedingter Tötungen ist (ggf. bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen) nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird (ggf. unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen) nicht erfüllt.

5.1.2.4 Amphibien

Kollisionen der Arten mit den WEA können ausgeschlossen werden. Allenfalls der Wartungsverkehr könnte zu Tötungen oder Verletzungen von Amphibien führen. Der Wartungsverkehr führt insgesamt jedoch nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Frequentierung der Wege und findet in der Regel am Tage statt, so dass eine signifikante Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit der dämmerungs- und nachtaktiven Arten Kreuz- und Geburtshelferkröte nicht erwartet wird.

5.2 Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

5.2.1.1 Fledermäuse

Es wird nicht erwartet, dass die zeitlich und räumlich begrenzten baubedingten Auswirkungen zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Fledermauspopulationen führen. Eventuell gestörte jagende Individuen finden im Umfeld genügend ähnlich strukturierte Bereiche, in die sie ausweichen können (vgl. ECODA 2014a).

5.2.1.2 Vögel

Durch die Errichtung von WEA in der geplanten Windkraftkonzentrationszone können Auswirkungen während des Baus der WEA auf einzelne Vogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum und dessen Umgebung befinden sich jedoch genügend vergleichbare Habitattypen. Sollten baubedingte Störreize zu einem temporären Ausweichen von einzelnen Vögeln oder Verlagerungen einzelner Reviere führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dadurch nicht verschlechtern (vgl. ECODA 2014b).

5.2.1.3 Wildkatze

Durch die erforderlichen Bauarbeiten kann es zu Störungen infolge einer hohen Frequentierung des Baustellenbereiches durch Menschen und den Einsatz z. T. großer Maschinen kommen. Das betrifft sowohl die geplanten Anlagenstandorte inkl. der Stellflächen, als auch die Arbeiten an ggf. anzulegenden oder zu erweiternden Wegen sowie

an Wegen, die im Rahmen der Arbeiten als Zufahrt genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen und ihr direktes Umfeld temporär ihre Funktion als Lebensraum der Art verlieren.

Insbesondere die Wurf- und Aufzuchtzeit stellt eine sehr sensible Phase im Jahresverlauf dar. In der geplanten Windkraftkonzentrationszone befinden sich Strukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es infolge der baubedingten Störungen zumindest zu einer Verringerung des Reproduktionserfolgs im entsprechenden Jahr kommt. Zur Beurteilung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegen für den Bereich keine belastbaren Daten vor. Gemäß LANUV (2014) wird für den Kreis Siegen-Wittgenstein ein Vorkommen von 80 bis 100 Individuen angegeben. Da von den Bauarbeiten zur Errichtung der 10 Windkraftanlagen ein relativ großer Bereich betroffen ist, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden geeignete Maßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 6).

5.2.1.4 Amphibien

Baubedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Kreuz- und / oder Geburtshelferkröte führen, werden nicht erwartet.

5.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

5.2.2.1 Fledermäuse

Wie in ECODA (2014b) dargestellt, liegen derzeit keine Hinweise vor, dass Fledermäuse WEA meiden.

Es liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, die Errichtung oder der Betrieb der geplanten WEA könne betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von Fledermäusen führen. Es wird davon ausgegangen, dass die im Jahr 2013 von Fledermäusen genutzten Bereiche auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA in gleichem Maße genutzt werden können.

5.2.2.2 Vögel

MKUNLV & LANUV (2013) gehen im Sinne einer Regelfallvermutung davon aus, dass für WEA-unempfindliche Arten betriebsbedingt grundsätzlich keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden.

Im Untersuchungsraum wurden für diese Arten zudem keine Besonderheiten vorgefunden, die begründete Hinweise lieferten, von dieser Regelfallvermutung abzuweichen.

Von den Arten, die nach MKUNLV & LANUV (2013) ein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen und es somit zu erheblichen Störung bzw. zu einem störbedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Kapitel 5.2.3.2) kommen könnte, wurden im Untersuchungsraum der Schwarzstorch und der Kranich festgestellt.

Schwarzstorch (ECODA 2014; S, 106-108): *„Der nächste zuletzt 2009 besetzte Brutplatz eines Schwarzstorchs liegt knapp über 1.000 m von der geplanten Windkraftkonzentrationszone entfernt. Die nächstgelegenen geplanten WEA 1, 2 und 4 befinden sich in Entfernungen von etwa 1.350 m zu diesem Horst. Weitere in den Jahren 2009 / 2010 zuletzt besetzte Horste liegen minimal ca. 2.500 m südlich der geplanten Windkraftkonzentrationszone bzw. etwa 2.650 m von der nächstgelegenen WEA entfernt. Der nächstgelegene im Jahr 2012 besetzte Schwarzstorchhorst liegt im Nationalpark Eifel ca. 6 km nördlich der geplanten Windkraftkonzentrationszone. Ein im Jahr 2007 genutzter Ausweichhorst liegt über 3,3 km nördlich der geplanten Windkraftkonzentrationszone (Nationalparksverwaltung Eifel schriftl. Mitt.; [...]).*

Vor dem Hintergrund der Beobachtungen zum Nistverhalten von Schwarzstörchen im Umfeld von WEA (s. o.) wird nicht damit gerechnet, dass Schwarzstörche an bestehenden Brutplätzen durch die geplanten WEA erheblich gestört werden.

Bei der Nahrungssuche scheinen Schwarzstörche kein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen, die weiter als 1.000 m entfernt sind (s. o.). In einem Untersuchungsgebiet im Vogelsberg wurden Schwarzstörche beobachtet, die ein Nahrungshabitat nutzten, das in großen Teilen deutlich näher als 1.000 m an einem bestehenden Windpark lag (ECODA 2010). Regelmäßig genutzte Nahrungshabitats auf belgischer Seite sind weiter als 2 km von der geplanten Windkraftkonzentrationszone entfernt. Vom BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG (2014) wurde das Fuhrtsbachtal als Teil-Nahrungshabitat der Schwarzstörche des Horsts der Dreiborner Hochfläche ermittelt. Der überwiegende Teil dieses Teil-Nahrungshabitats liegt weiter als 1.000 m von den geplanten WEA entfernt.

Auf belgischem Hoheitsgebiet wurden nach Aussagen des Forstamts Büllingen in den letzten Jahren in den Bachtälern in der Nähe der deutschen Grenze habitataufwertende Maßnahmen (z. B. Entfichtungen) vorgenommen, die u. a. die Nahrungssituation für den Schwarzstorch verbessern sollen. Die belgische Grenze befindet sich in minimaler Entfernung von 300 m zu der geplanten Windkraftkonzentrationszone. Einzelne potenzielle Nahrungshabitate (Wiesbach und Schudderbach) befinden sich in unmittelbarer Grenznähe. Die Oleftalsperre als mögliches Nahrungshabitat für den Schwarzstorch liegt ebenfalls etwa 300 m vom nächstgelegenen Punkt der geplanten Windkraftkonzentrationszone entfernt [...]. Eine störbedingte Auswirkung auf Nahrungshabitate für den Schwarzstorch kann in dieser Entfernung nicht ausgeschlossen werden, jedoch kann eine regelmäßige Nutzung dieser Flächen aus den vorliegenden Daten nicht erkannt werden. Beispielsweise liegt aus den Daten des Forstamts Büllingen lediglich ein Nachweis eines nahrungssuchenden Schwarzstorchs aus dem deutsch/belgischen Grenzbereich im Umfeld der geplanten Windkraftkonzentrationszone vor [...]. Einschränkend muss erwähnt werden, dass den Beobachtungen von Schwarzstörchen auf belgischer Seite keine systematischen Untersuchungen zu Grunde liegen. Zur weiteren Überprüfung der Aussage wird in diesem Jahr eine Raumnutzungsanalyse nach den Vorgaben des MKUNLV & LANUV (2013) durchgeführt.

Die Mehrzahl der Schwarzstorchbeobachtungen sowohl von belgischer als auch von deutscher Seite erfolgte in Entfernungen von mehr als 1.000 m zu den geplanten WEA. Anhand der vorliegenden Daten ergeben sich bisher keine Hinweise darauf, dass sich essenzielle Nahrungshabitate im 1.000 m-Umfeld um die geplanten WEA befinden.

Im Gutachten des BÜROS FÜR FREIRAUMPLANUNG (2014) wird dargestellt, dass für Schwarzstörche im Umfeld der Planungen eine Vielzahl von potenziellen Nahrungshabitaten für den Schwarzstorch existiert, die z. T. durch habitatgestaltende Maßnahmen (z. B. Entfichtungen) als Nahrungshabitat für Schwarzstörche aufgewertet wurden. Scheinbar nutzen die Schwarzstörche eine Vielzahl verschiedener Nahrungshabitate mit eher kurzen Anflugwegen und nur wenige Nahrungshabitate, die über regelmäßig genutzte Überflurräume angefliegen werden.

Insgesamt können unter Berücksichtigung kumulativer Effekte der Planungen in Monschau und Schönesseifen aus den vorliegenden Daten folgende Rückschlüsse gezogen werden (vgl. auch ECODA 2014c):

1. *Die Daten liefern keine Hinweise, dass Schwarzstörche die bestehenden WEA großräumig meiden. Mehrfach wurden Schwarzstörche beobachtet, die die bestehenden Anlagen in geringen Abständen umflogen oder die WEA überflogen.
Zwischen den geplanten WEA im Windpark Wiesenhardt und den geplanten WEA auf dem Gebiet der Stadt Monschau verbleibt nach der bisherigen Planung ein Raum von 1,9 km, in dem sich keine WEA befinden. Vor dem Hintergrund der festgestellten eher geringen Meidung von WEA wird erwartet, dass dieser Raum einen genügend breiten Korridor darstellt, der weiterhin als unbeeinflusster Durchflugsraum für Schwarzstörche genutzt werden kann.*
2. *Die Ergebnisse zeigen, dass die Schwarzstörche keine ausgeprägten Überfluräume und eine Vielzahl verschiedener Nahrungshabitate nutzen.
Im Gutachten des BÜROS FÜR FREIRAUMPLANUNG (2014) wird dargestellt, dass für Schwarzstörche im Umfeld der Planungen eine Vielzahl von potenziellen Nahrungshabitaten für den Schwarzstorch existiert, die z. T. durch habitatgestaltende Maßnahmen (z. B. Entfichtungen) als Nahrungshabitat für Schwarzstörche aufgewertet wurden. Scheinbar nutzen die Schwarzstörche eine Vielzahl verschiedener Nahrungshabitate mit eher kurzen Anflugwegen und nur wenige Nahrungshabitate, die über regelmäßig genutzte Überfluräume angefliegen werden.*
3. *Wie [...] ersichtlich, führen Schwarzstörche vor allem Flugbewegungen von Nordost nach Südwest bzw. umgekehrt durch. Die WEA des Windparks Schöneseeffien sowie die sich anschließenden WEA des Windparks Wiesenhardt befinden sich in derselben Ausrichtung. Sofern ein Meideffekt von überfliegenden Schwarzstörchen gegenüber WEA existierte, würde er durch die Anordnung der WEA minimiert.*
4. *Der Horst am Eschkopp ist nach den Daten des Forstamts Büllingen seit 2010 unbesetzt. Die Horste im südlichen Randbereich des UR₃₀₀₀ sind nach diesen Daten seit 2010 / 2011 nicht mehr besetzt. Nach MKULNV & LANUV (2013) müssen Wechselhorste erst dann nicht mehr betrachtet werden, wenn Sie nachweislich seit fünf Jahren nicht mehr besetzt waren. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Jahr eine Raumnutzungsanalyse nach den Vorgaben MKULNV & LANUV (2013) durchgeführt, um zu überprüfen, ob Bereiche der geplanten Windkraftkonzentrationszone oder deren Umfeld regelmäßig genutzt oder überflogen werden.*

Vor diesem Hintergrund wird derzeit - auch im Zusammenwirken aller drei Projekte - nicht erwartet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen verschlechtern wird. Der verbleibende WEA-freie Raum von 1,9 km zwischen dem geplanten Windpark Wiesenhardt und den nächstgelegenen geplanten WEA auf dem Gebiet der Stadt Monschau wird als völlig ausreichend erachtet, um ungestörte Flugbewegungen von Nordost nach Südwest und umgekehrt weiterhin zuzulassen.

Eventuell kleinflächig auftretende Störungen in anlagennahen Nahrungshabitaten werden nach der derzeitigen Datenlage nicht dazu führen, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu stören, weil a) keine Hinweise darauf vorliegen, dass es sich dabei um essenzielle Nahrungshabitate handelt und b) im Umfeld der geplanten Windkraftkonzentrationszone eine Vielzahl von Nahrungshabitaten existiert, in die die Schwarzstörche ausweichen können.

Die geplanten WEA werden - auch unter Berücksichtigung kumulativer Aspekte - somit nicht zu erheblichen Störungen von Schwarzstörchen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.“

Kranich: Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des bekannten Durchzugsraums der Art. Hinweise auf Ruhestätten der Art im UR₂₀₀₀ liegen nicht vor.

Kraniche, die in Höhe des Rotorbereichs von WEA auf die geplanten WEA zufliegen werden, werden die WEA um- oder überfliegen, um Kollisionen zu vermeiden. Gemessen an der Zugstrecke, die Kraniche an einem Tag zurücklegen, ist jedoch der Umweg, den sie um den geplanten Windpark fliegen müssen, und damit auch der dadurch verursachte Energiebedarf, zu vernachlässigen.

Unter Berücksichtigung der überregional äußerst positiven Bestandsentwicklung der Art werden derartige Ausweichbewegungen keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ haben. Die geplanten WEA werden nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

5.2.2.3 Wildkatze

Zu störungsbedingten Auswirkungen des Betriebs von Windkraftanlagen auf Wildkatzen liegen bisher keine fundierten Untersuchungen vor (TRINZEN mdl. Mitt.). MKULNV & LANUV (2013) führen die Wildkatze nicht bei den WEA-empfindlichen Arten auf. Vor diesem

Hintergrund werden keine betriebsbedingten Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.

5.2.2.4 Amphibien und Reptilien

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft liegen keine Hinweise vor, dass Amphibien oder Reptilien durch den Betrieb von WEA erheblich gestört werden.

5.3 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.3.1 Baubedingte Auswirkungen

5.3.1.1 Fledermäuse

Die geplante Windkraftkonzentrationszone umfasst v. a. Fichtenforste, die generell eine eher geringe Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen. Quartiernutzungen sind in diesen Bereichen zwar nicht auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich. Die Laubwaldbereiche - zumindest in Teilbereichen mit älterem Baumbestand - und einzelne ehemalige Verteidigungseinrichtungen aus dem 2. Weltkrieg verfügen über geeignete Quartierstrukturen. Darüber hinaus bieten die in der geplanten Windkraftkonzentrationszone vorhandenen Jagdkanzeln Fledermäusen vereinzelt Quartierpotenzial.

Bestenfalls sollten die Bauflächen zur Anlage der WEA so gewählt werden, dass weder Laubwaldstrukturen noch ehemalige Verteidigungsanlagen aus dem 2. Weltkrieg betroffen sind und ein möglichst großer Abstand (wenn möglich mindestens 100 m) zu diesen potenziellen Quartierstandorten eingehalten wird. Idealerweise sollten die Bauflächen in Beständen geplant werden, die über so junge Baumbestände verfügen, dass Quartiernutzungen noch nicht möglich bzw. sehr unwahrscheinlich sind.

Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG müssten dann geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Bauflächenkontrolle, ggf. mit Umsiedlung von Fledermäusen: vgl. Kapitel 6.1.1).

Ob die Maßnahme notwendig wird, kann erst nach der Baufeldbegutachtung beurteilt werden.

Sollten trotz Vermeidungsmaßnahmen dennoch einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, würde dadurch nicht der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund der Vielzahl vergleichbarer Strukturen im Umfeld für die Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erhalten bliebe.

5.3.1.2 Vögel

Aufgrund der festgestellten Raumnutzung und der grundsätzlichen artspezifischen Habitateigung der Lebensräume im Untersuchungsraum ist es nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen auf den Bauflächen, die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlich sind (Zuwegung, Abbiegebereiche, Kranstell-, Montage- und Stellflächen), Niststätten von Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Waldlaubsänger oder Baumpieper existieren (s. o. und vgl. ECODA 2014a).

Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer Strukturen ist davon auszugehen, dass - auch wenn es baubedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen sollte - die ökologische Funktion eventuell betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Da die bekannten Horste sich deutlich außerhalb der Horstschutzbereiche befinden, wird für den Schwarzstorch nicht erwartet, dass durch baubedingte Störreize Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden (vgl. ECODA 2014a).

5.3.1.3 Wildkatze

Durch den Bau der WEA könnten bau- und anlagenbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wildkatzen beschädigt oder zerstört werden (s. o).

Durch die Maßnahmen zur Verhinderung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

5.3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

5.3.2.1 Fledermäuse

Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens von Fledermäusen gegenüber WEA wird nicht erwartet, dass es anlagen- oder betriebsbedingt zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

5.3.2.2 Vögel

Aufgrund der Stöempfindlichkeit des Schwarzstorches könnten betriebsbedingte Störungen zu einer Aufgabe eines Horstes führen, wenn sich der Horst im Einwirkungsbereich einer WEA befindet.

Diese Möglichkeit wurde im Kapitel 5.2.2.2 ausführlich dargestellt. Im Ergebnis wird nicht erwartet, dass anlagen- oder betriebsbedingte Störreize dazu führen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzstorches beschädigt oder zerstört werden.

Für alle anderen Vogelarten wird aufgrund der festgestellten Raumnutzung und / oder der geringen artspezifischen Empfindlichkeit nicht erwartet, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzstorches beschädigt oder zerstört werden.

5.4 Fazit

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Maßnahmen für die Baufelder

Sollten potenzielle Quartierstrukturen von Bautätigkeiten betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG müssten geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sind potenzielle Quartierstrukturen (Altbäume, ehemalige Verteidigungseinrichtungen, Jagdkanzeln) auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Diese Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen.
2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, sind die Tiere fach- und sachgerecht umzusiedeln. Dazu müssen bei Bedarf in ausreichender Entfernung und in ausreichendem Maß im Umfeld der betroffenen Quartiere Fledermauskästen angebracht werden. Anschließend müssen die potenziellen Quartierstrukturen möglichst zeitnah entfernt bzw. die Einfluglöcher verschlossen werden, damit in der Zwischenzeit keine weiteren Fledermäuse Quartiere beziehen können.

6.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos

1. Abschaltungen

Zur vorsorglichen Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos sind für wandernde Rauhaufledermäuse und Große Abendsegler nach MKULNV & LANUV (2013) im ersten Betriebsjahr vorsorglich die geplanten WEA vom 15. Juli bis 31. Oktober in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s,
- Temperaturen >10°C,
- ohne längere Niederschlagsphasen.

Basierend auf neuen Erkenntnissen durch ein parallel durchzuführendes „Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe“ (s. u.) sind für den Betrieb ab dem 2. Jahr entweder modifizierte Abschaltungen möglich oder es kann auf solche verzichtet werden.

2. Aktivitätsmonitoring in Gondelhöhe

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen ist nach MKULNV & LANUV (2013) ein akustisches Monitoring an vier WEA entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) durchzuführen (empfohlenes System: batcorder). Aufgrund der vergleichbaren Habitatausstattung an den geplanten WEA-Standorten wird empfohlen, das Höhenmonitoring an den geplanten WEA 1, 3, 8 und 10 durchzuführen, da sie die gesamte Fläche der geplanten Windkraftkonzentrationszone repräsentativ abdecken.

Über die gemessene Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich kann die Zahl der Fledermäuse, die an den WEA potenziell verunglücken können, abgeschätzt werden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten sind die Messungen in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum 15. Juli bis 31. Oktober durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres (Jahr mit Abschaltungen) sind in Form eines Berichts darzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“, vgl. BEHR et al. (2011)). Die Entscheidung über die Art der Maßnahmen findet in enger Abstimmung zwischen Behörde, Gutachter und Betreiber statt. Im zweiten Betriebsjahr kann auf Grundlage der Ergebnisse der Betriebsalgorithmus angepasst werden (bspw. Zeiträume für Abschaltungen einengen) oder im optimalen Fall auf Abschaltungen gänzlich verzichtet werden.

Die Aktivitätsmessung im 2. Betriebsjahr dient der Verifizierung getroffener Einschätzungen und eröffnet gegebenenfalls die Möglichkeit zu weiteren Optimierungen. Auch hierzu ist ein fundierter Bericht zu erstellen, der der Fachbehörde zur weiteren Beurteilung des zukünftigen Betriebs vorgelegt werden muss.

6.2 Vögel

6.2.1 Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Waldlaubsänger oder Baumpieper

Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen auf den Bauflächen, die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlich sind (Zuwegung, Abbiegebereiche, Kranstell-, Montage- und Stellflächen) Niststätten von Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Waldlaubsänger oder Baumpieper existieren (vgl. Kapitel 5).

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden geeignete Maßnahmen notwendig, wenn Horstbäume bzw. Niststätten der Arten direkt von den WEA-Planungen betroffen wären:

Mäusebussard, Habicht und Waldkauz	Bereiche mit Altbäumen, die sich zur Anlage von Horsten eignen bzw. über geeignete Höhlen verfügen
Waldlaubsänger	Ältere Laubwaldbereiche
Baumpieper	Offene Flächen im Wald (Waldschneisen, junge und offene Windwurfflächen, Schlagflure)

6.2.1.1 Bauflächen im Bereich der geplanten WEA

Der derzeitige Planungsstand sieht vor:

- WEA 1, 2, 3, 4, 6 und 8 sind in ca. 65 bis 80 Jahre alten Fichtenbeständen geplant,
- WEA 5 und 7 sollen in bis ca. 30 Jahre alten Fichtenbeständen errichtet werden,
- WEA 9 ist einem ca. 45 Jahre alten Fichtenbestand geplant,
- WEA 10 soll im Grenzbereich eines ca. 55 Jahre alten Fichtenbestandes zu einem etwa 30 Jahre alten Birkenbestand errichtet werden.

Vor dem Hintergrund der artspezifischen Ansprüche an ein Bruthabitat kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Bauflächen der geplanten WEA folgende Arten brüten:

WEA 1, 2, 3, 4, 6 und 8: Mäusebussard und Habicht

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind geeignete Maßnahme vorzunehmen, wenn potenzielle Horstbäume der Arten auf den Bauflächen der WEA 1, 2, 3, 4, 6 und 8 betroffen wären.

1. Errichtung der WEA in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeiten von Mäusebussarden und Habichten (Bauzeitenfenster: 01.08. bis 28.03.: vgl. Tabelle 6.1).
2. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA in Zeiten außerhalb der Brutzeiten von Mäusebussarden und Habichten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können (Baufeldräumung im Zeitraum: 01.08. bis 28.03.: vgl. Tabelle 6.1).
3. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen von Mäusebussarden und Habichten. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Krauslegerflächen der WEA 3, 7 und 9: Waldkauz

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen, wenn potenzielle Niststätten von Waldkäuzen auf den Krauslegerflächen der WEA 3, 7, und 9 betroffen wären.

1. Baufeldräumung der betroffenen Krauslegerfläche in Zeiten außerhalb der Brutzeiten des Waldkauzes. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Waldkäuzen besiedelt werden können (Baufeldräumung im Zeitraum: 01.08. bis 28.02.: vgl. Tabelle 6.1).
2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen des Waldkauzes. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Waldkäuze brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

Tabelle 6.1: Brut- und Nestlingszeiträume von Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Waldlaubsänger und Baumpieper nach LANUV (2014)

Art	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E
Mäusebussard			■	■	■	■	
Habicht		■	■	■	■	■	
Waldkauz		■	■	■	■	■	
Waldlaubsänger		■	■	■	■	■	
Baumpieper			■	■	■	■	

Für die Errichtung der geplanten WEA 5 und 10 werden keine Maßnahmen notwendig.

6.2.1.2 Zuwegung

Zudem muss geprüft werden, ob sich im endgültigen Verlauf der Zuwegung potenzielle Niststätten von Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Waldlaubsänger oder Baumpieper befinden. Sollten potenzielle Bruthabitate betroffen sein sind zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind geeignete Maßnahme vorzunehmen.

1. Anlage der Zuwegung der WEA in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (Bauzeit minimal: 01.08. bis 28.02.: vgl. Tabelle 6.1).
2. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können (Zeitraum der Baufeldräumung minimal: 01.08. bis 28.02.: vgl. Tabelle 6.1).
3. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Falls sich im Planprozess Änderungen an den Anlagenstandorten ergeben, können sich Änderungen in Ausmaß und Ausgestaltung der Maßnahmen ergeben.

6.2.2 Rotmilan

Um nach Inbetriebnahme Rotmilane nicht in die Nähe der WEA zu locken, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. MAMMEN et al. 2010):

- (1) Die Mastfuß-Umgebung sollte so unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger und Rotmilane sein.
- (2) Die Mastfuß-Umgebung sollte so klein wie möglich sein.
- (3) Die Mastfußbrache sollte nicht gemäht oder umgebrochen werden.

6.3 Wildkatze

6.3.1 Baufeldräumung zur Vermeidung von Individuenverluste

In der geplanten Windkraftkonzentrationszone befinden sich Strukturen, die Wildkatzen als Geheckplatz dienen könnten.

Für erwachsene bzw. bereits mobile Jungtiere ist zu erwarten, dass sie im Regelfall den Gefahrenbereich rechtzeitig verlassen können, wenn eine schonende Entfernung der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen erfolgt. Das Risiko baubedingter Individuenverluste in Bereichen in denen Gehecke vorkommen könnten, kann somit grundsätzlich durch eine Baufeldräumung außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten (Ende März bis Mitte August) vermieden werden. Zur Bewertung, ob und ggf. wo sich auf den Bauflächen Gehecke der Wildkatze befinden könnten, wird eine Überprüfung der Bauflächen durch einen Art-Experten notwendig.

Zudem sollte eine Entfernung potenzieller Ruhestätten insbesondere unterirdischer Quartiere (z. B. Dachs / Fuchsbau) schonend erfolgen, so dass sich ggf. anwesende Tiere rechtzeitig entfernen können. Die Maßnahme sollte im Rahmen einer Umweltbaubegleitung überwacht werden.

Sollte die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung der geplanten WEA nicht möglich sein, muss durch permanent installierte oder regelmäßig wiederkehrende Störreize vermieden werden, dass auf den Bauflächen Strukturen als Wurfplätze für Wildkatzen genutzt werden.

Dazu sind folgende alternative Maßnahmen notwendig, um die durch die Baufelddräumung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wildkatze unattraktiv zu gestalten und eine Ansiedelung in den potenziellen Aufzuchtbereichen zu verhindern.

1. Potenziell als Geheckplätze geeignete Bereiche der Bauflächen sind mit Baustellenzäunen oder sonstigen geeigneten Barrieren zu sperren. Dabei muss vor der Absperrung durch entsprechende Störreize sichergestellt werden, dass Wildkatzen aus dem abgesperrten Bereich vertrieben werden und sich nach der Absperrung dort keine Wildkatzen befinden.
2. Durch Befahren und Begehen (oder ähnlicher Einbringungen von Störeinflüssen) im Bereich potenzieller Geheckplätze kann sichergestellt werden, dass die Wildkatze keine ausreichend langen Ruhephasen vorfindet, um auf den Bauflächen geeignete Strukturen als Wurfplätze zu nutzen. Es ist darauf zu achten, dass nach der Baufelddräumung keine Ruhephase von mehr als vier Wochen an den vorgenannten Standorten entsteht.

Durch diese Maßnahmen gehen der Wildkatze zumindest potenzielle Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten verloren. Um die ökologische Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden in diesem Fall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die unter 6.3.2 beschriebenen CEF-Maßnahmen (Anlage von geeigneten Geheckstrukturen (Stubben-, Totholzhaufen oder ähnlich wirksame Strukturen oder Einrichtungen)) sind gleichzeitig geeignet, auch Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollumfänglich zu vermeiden.

6.3.2 Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung erheblicher Störungen bzw. zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Idealerweise sollten die Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeit und somit außerhalb der Zeit von Ende März bis Mitte August stattfinden, um Geheckverluste durch Störungen innerhalb dieser sensiblen Phase zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.2.1.3).

Sollte die zeitliche Beschränkung der Bauzeit für die geplanten WEA sowie für die Zuwegung nicht möglich sein, müssen vorsorglich Maßnahmen ergriffen werden, um eventuelle Störungen von Wildkatzen zu minimieren. Zudem werden Maßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern.

1. Im Zeitraum von Ende März bis Mitte August werden die Bautätigkeiten zur Errichtung der geplanten WEA auf die Tageslichtzeiten beschränkt.
2. Das Befahren der Transportwege, erfolgt im Zeitraum von Ende März bis Mitte August außerhalb der Tageslichtzeiten beschränkt mit 20 km/h.

Durch diese Maßnahmen könnten der Wildkatze zumindest potenzielle Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten verloren gehen. Um die ökologische Funktion eventuell zerstörter Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden in diesem Fall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Dazu müssen in ausreichender Entfernung zu den Bauflächen (mind. 200 m) und den Transportwegen (sowie den weiteren Hauptwegen) (mind. 100 m) mindestens 12 geeignete Geheckstrukturen (Stubben-, Totholzhaufen oder ähnlich wirksame Strukturen oder Einrichtungen) angelegt werden (vgl. MKULNV 2013).

Die Strukturen müssen sich in bzw. in räumlicher Nähe zu geeigneten Lebensräumen für Wildkatzen befinden (zur Auswahl der Orte sollten entsprechenden Art-Experten herangezogen werden) (vgl. MKULNV 2013).

Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überwachen.

6.4 Amphibien

Den Lebensräumen in der geplanten Konzentrationszone wurde weder als Sommer-, noch als Winterhabitat eine besondere Bedeutung beigemessen. Vor diesem Hintergrund ist zunächst einmal auch nicht mit einem relevanten Wanderungsgeschehen im Bereich der geplanten Windkraftkonzentrationszone auszugehen. Zudem wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Baustellenverkehr tagsüber - also außerhalb der aktiven Zeit der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere - stattfinden wird.

Sollte dennoch an einzelnen Tagen in der Wanderungszeit in der Dämmerung / Nacht ein vermehrtes Verkehrsaufkommen nötig werden und gleichzeitig in einzelnen Bereichen ein verstärktes Wanderungsaufkommen der Arten festgestellt werden, können geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen) ergriffen werden.

Eine geeignete Maßnahme ist die Errichtung eines 20 cm hohen und in den Boden eingelassenen Amphibienschutzzaunes entlang der äußeren Grenzen der betroffenen Bereich als geeignete. Auf der Anwanderungsseite der Zäune sind in regelmäßigen Abständen Fangeimer ebenerdig einzugraben. Der Amphibienschutzzaun wird von den wandernden Amphibien als Wanderhindernis wahrgenommen. Beim Versuch das vermeintliche Hindernis zu umgehen, fallen die Amphibien in die Fangeimer. Zur Betreuung eines Krötenzauns ist mindestens einmal täglich eine Kontrolle mit Leerung der Fangeimer notwendig. Ob derartige Maßnahmen nötig werden, sollte im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geprüft werden.

7 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz sind die geplante Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal (Kreis Euskirchen). Die Standorte befinden sich innerhalb der geplanten Windkraftkonzentrationszone „Wiesenhardt“ (vgl. Karte 1.1), die im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hellenthal ausgewiesen werden soll. Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m (Gesamthöhe: 206,5 m). Auftraggeberin des Fachgutachtens ist die juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Darüber hinaus werden ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Als Grundlage zur Bewertung und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen wurden folgende Quellen verwendet:

- Abfrage planungsrelevanter Arten für die Messtischblätter 5504-Hellenthal, 5404-Schleiden und 5403-Monschau (LANUV 2014).
- Ergebnisse von faunistischen Erhebungen (Vögel und Fledermäuse), die in den Jahren 2011 und 2013 durchgeführt wurden (ECODA 2014a & b).
- Abfrage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Umkreis von 6 km um die geplante Windkraftkonzentrationszone bei der Biologischen Station des Kreises Euskirchen.
- Abfrage zu Vorkommen von Schwarzstörchen im Umfeld von 6 km um die geplante Windkraftkonzentrationszone bei der Vogelschutzwarte NRW.
- Ergebnisse von faunistischen Erhebungen (Vögel und Fledermäuse) zu Windenergieplanungen in Monschau (BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG 2012 & 2014).
- Daten des Forstamts Büllingen (Belgien) zum Vorkommen von Rotmilanen und Schwarzstörchen.
- Abfrage zu Vorkommen der Wildkatze im Umfeld von 6 km um die geplante Windkraftkonzentrationszone bei Herrn Trinzen.

- Abfrage zu Vorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan im Bereich der Greifvogelstation Hellenthal bei der Greifvogelstation Hellenthal.
- Abfrage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Nationalpark Eifel bei der Nationalparkverwaltung.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenrecherche, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 25. Juni 2014



Dr. Michael Quest

Literaturverzeichnis

- BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, I. NIEMANN & F. KORNER-NIEVERGELT (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 354-383.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, F. KORNER-NIEVERGELT, J. MAGES, I. NIEMANN & M. REICH (2011): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offene Fragen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 425-457.
- BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau. Avifauna sowie weitere planungsrelevante Arten – exklusive Fledermäuse. Endbericht vom 06.01.2014. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Stadtverwaltung Monschau. Alsdorf.
- ECODA (2014a): Avifaunistisches Fachgutachten zu zehn geplanten Windenergieanlagen in einer geplanten Windkraftvorrangzone am Standort Wiesenhardt (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi Energieprojekte GmbH. Dortmund.
- ECODA (2014b): Fachgutachten Fledermäuse zu zehn geplanten Windenergieanlagen in einer geplanten Windkraftvorrangzone am Standort Wiesenhardt (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi Energieprojekte GmbH. Dortmund.
- ECODA (2014c): Studie zur FFH-Vorprüfung zu zehn geplanten Windenergieanlagen in einer geplanten Windkraftvorrangzone am Standort Wiesenhardt (Gemeinde Hellenthal, Kreis Euskirchen). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi Energieprojekte GmbH. Dortmund.
- ENERCON (2014): Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115/BF/147/31/01. PM-PE-SP737-Zuwegung-Kranstellflaeche-E115_147-Rev000ger-ger.
- HEMMER, H. (1993): *Felis silvestris* Schreber 1777 – Wildkatze. In: STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 5/II. Raubsäuger - Carnivora (Fissipedia). Teil 2: Mustelidae 2, Viverridae, Herpestidae, Felidae. Aula-Verlag, Wiesbaden: 1076-1118.
- HÖTZEL, M., N. KLAR, S. SCHRÖDER, C. STEFFEN & C. THIEL (2007): Die Wildkatze in der Eifel – Habitate, Ressourcen, Streifgebiete. Ökologie der Säugetiere 5. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.

- KIEL, E.-F. (2007a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2013): Schulungsunterlagen zum Arten- und Habitatschutz. Stand: 22.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- KLAR, N. (2003): Windwurfflächen und Bachtäler: Habitatpräferenzen von Wildkatzen in der Eifel. Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich Biologie, Chemie und Pharmazie, Freie Universität Berlin.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschlossen auf der 98. LANA-Sitzung am 01./02.10.2009.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 236-242.
- MAMMEN, U., K. MAMMEN, N. HEINRICHS & A. RESEARITZ (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Präsentation auf der Projektabschlussstagung "Greifvögel und Windkraftanlagen" am 08.11.2010.
http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifweb site/wka_von_mammen.pdf
- MKULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf.
- MWEBWV & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

- STEIN, W. & M. BAUCKLOH (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. UVP-Report 21 (3): 175-177.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 79-158.

Anhang: Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 (Gesamthöhe 196 m)

Plan-/Vorhabenträger (Name): juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt. Antragstellung (Datum): _____

Anlass des vorliegenden Fachgutachtens ist die geplante Errichtung und der Betrieb von zehn Windenergieanlagen in der geplanten Windkraftkonzentrationszone "Wiesenhardt". Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW. Der Rotor setzt sich bei diesem Anlagentyp aus drei Blättern zusammen und misst im Durchmesser maximal 115,0 m. Die Nabenhöhe der WEA soll 149,0 m betragen. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit jeweils 206,5 m.

Das Wirkpotenzial von WEA umfasst:

- bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Individuen

- Habitatverluste für planungsrelevante Arten durch die Anlage der benötigten Infrastruktur für die WEA (Überbauung)

- Habitatverluste für planungsrelevante Arten aufgrund von Meideverhalten (optische Effekte und Geräuschemissionen)

- Zerschneidung funktional zusammenhängender Raumeinheiten (Barrierewirkung), Einfluss auf das Migrationsverhalten von Tieren

Besonders für Vögel und Fledermäuse können erhebliche Auswirkungen der geplanten WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deswegen wurden die Auswirkungen der geplanten WEA auf diese Tiergruppen in zwei Fachgutachten prognostiziert und bewertet (vgl. Fachgutachten Fledermäuse und Avifaunistisches Fachgutachten).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Vögel: "Allerweltsarten" (alle nicht-planungsrelevante Arten), Wespenbussard, Turmfalke, Waldwasserläufer, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Wiesenpieper, Raubwürger. Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse. Insekten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Pflanzen: Prächtiger Dünnfarn

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (Anthus trivialis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5403, 5404, 5504
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Auf einzelnen Bauflächen werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung vor Baubeginn; vgl. Kapitel 6.2 und ecoda 2014a).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 5403, 5404, 5504
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Auf einzelnen Bauflächen werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung vor Baubeginn; vgl. Kapitel 6.2 und ecoda 2014a).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kornweihe (Circus cyaneus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>0</td></tr></table>	1	0	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5403, 5404, 5504</td></tr></table>	5403, 5404, 5504									
1														
0														
5403, 5404, 5504														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) als WEA-empfindlich.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es werden keine Maßnahmen notwendig.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kranich (Grus grus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5403, 5404, 5504
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Auf einzelnen Bauflächen werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung vor Baubeginn; vgl. Kapitel 6.2 und ecoda 2014a).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> <div style="text-align: center;">grün günstig</div> <div style="text-align: center;">gelb ungünstig / unzureichend</div> <div style="text-align: center;">rot ungünstig / schlecht</div> </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) als WEA-empfindlich.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Maßnahmen notwendig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht (Dryocopus martius)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzstorch (Ciconia nigra)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> günstig </div> </div> <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> ungünstig / unzureichend </div> </div> <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> ungünstig / schlecht </div> </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) als WEA-empfindlich.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es werden keine Maßnahmen notwendig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5403, 5404, 5504
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Auf einzelnen Bauflächen werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Bauzeitenbeschränkung, Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung vor Baubeginn; vgl. Kapitel 6.2 und ecoda 2014a).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldschnepfe (Scolopax rusticola)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5403, 5404, 5504</td></tr></table>	5403, 5404, 5504									
V														
3														
5403, 5404, 5504														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; color: white; padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Zum Vorkommen der Art und zur Darstellung der Betroffenheit siehe das Avifaunistische Fachgutachten (ecoda 2014a). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Es werden keine Maßnahmen notwendig.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (vgl. ecoda 2014a).</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	R	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr><td>5403, 5404, 5504</td></tr> </table>	5403, 5404, 5504									
G														
R														
5403, 5404, 5504														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum siehe ecoda (2014b). Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) als kollisionsgefährdet.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<small>1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten sollten potenzielle Quartierstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Diese Kontrolle sollte durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn erfolgen. 2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, sollten die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden. Dafür müssen ggf. zusätzlich Fledermauskästen angebracht werden. Anschließend sollten die potenziellen Quartierstrukturen möglichst zeitnah entfernt bzw. die Einfluglöcher verschlossen werden, damit in der Zwischenzeit keine weiteren Fledermäuse Quartiere beziehen können. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Rauhautfledermäuse an den geplanten WEA und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die geplanten WEA im ersten Betriebsjahr während des Zeitraums vom 15.07. bis zum 31.10. in Nächten (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten (vgl. MKUNLV & LANUV 2013): - Windgeschwindigkeit <6,0 m/s und Temperatur >10°C und kein Niederschlag Zur Feststellung der Aktivität von Rauhautfledermäusen in Gondelhöhe ist ein zweijähriges akustisches Monitoring nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011b) durchzuführen (vgl. Kapitel 6.1.2).</small>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: baumhöhlenbewohnende Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;">5403, 5404, 5504</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wildkatze (Felis silvestris)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5403, 5404, 5504</td></tr></table>	5403, 5404, 5504						
2											
3											
5403, 5404, 5504											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 15px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 15px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 15px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum siehe oben. Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Es wird eine Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeit notwendig (Ende März bis Mitte August). Sollte das nicht möglich sein werden weitere Maßnahmen notwendig (siehe Kapitel 6.3).											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Geburtsshelferkröte (Alytes obstetricans)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>5403, 5404, 5504</td></tr></table>	5403, 5404, 5504			
3								
2								
5403, 5404, 5504								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum siehe oben. Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Sollte an einzelnen Tagen in der Wanderungszeit in der Dämmerung / Nacht ein vermehrtes Verkehrsaufkommen nötig werden und gleichzeitig in einzelnen Bereichen ein verstärktes Wanderungsaufkommen der Arten festgestellt werden, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Temporäres Abzäunen von betroffenen Bereichen mit mobilen Amphibienleiteinrichtungen).								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte (Bufo calamita)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5403, 5404, 5504</td></tr></table>	5403, 5404, 5504			
3								
3								
5403, 5404, 5504								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Zum Vorkommen der Art im Untersuchungsraum siehe oben. Die Art gilt nach MKUNLV & LANUV (2013) nicht als WEA-empfindlich.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Sollte an einzelnen Tagen in der Wanderungszeit in der Dämmerung / Nacht ein vermehrtes Verkehrsaufkommen nötig werden und gleichzeitig in einzelnen Bereichen ein verstärktes Wanderungsaufkommen der Arten festgestellt werden, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Temporäres Abzäunen von betroffenen Bereichen mit mobilen Amphibienleiteinrichtungen).								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Bei Durchführung der Maßnahme unter II.2 wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen wird.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein